

Wählervorwahl für die Kommunalwahlen vom 28. April 2024

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Stansstad, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der §§ 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 26. November 2009,

beschliesst:

I. Der Urnenabstimmung werden unterstellt:

A Politische Gemeinde

1. Die Wahl von drei Mitgliedern in den Gemeinderat auf eine Amtsduer von vier Jahren für die Amtsperiode 2024–2028; die Amtsduer endet für Lisbeth Koch, Laleh Kiser und Beat Plüss.

2. Die Wahl des/der Gemeindepräsidenten/Gemeindevizepräsidentin und des/der Gemeindevizepräsidenten/Gemeindevizepräsidentin auf eine Amtsduer von zwei Jahren für die Amtsperiode 2024 – 2026; die Amtsduer endet für Beat Plüss und Laleh Kiser.

Die Amtsduer der Mitglieder des Gemeinderates, welche für die Amtsperiode 2020 – 2024 gewählt sind, wird ausserordentlich bis 31. Dezember 2024 verlängert. Der ausserordentliche Amtsantritt für die Amtsduer 2024–2028 ist der 01. Januar 2025.

II. Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt.

Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (Urnenabstimmungsverordnung, UAV, NG 133.12) vom 01. Dezember 2009.

III. Abstimmungstag: Sonntag, 28. April 2024 (evtl. 2. Wahlgang: Sonntag, 09. Juni 2024) Abstimmungszeit: 09.30 – 11.00 Uhr Abstimmungslokal: Gemeindeverwaltung, Achereggstrasse 1, Stansstad

Wer brieflich abstimmen will, hat das Zustell- und Antwortkuvert für Wählen und Abstimmungen zu benutzen. Der Stimmrechtsausweis ist persönlich zu unterzeichnen und beizulegen. Für die Stimmabgabe ist die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist, zu befolgen.

Das Zustell- und Antwortkuvert mit der Adresse an die Gemeindeverwaltung Stansstad kann
– frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Poststelle übergeben,
– am Schalter der Gemeindekanzlei Stansstad abgegeben,
– in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Stansstad eingeworfen oder
– durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.
Die briefliche Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Urnenanges möglich; nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt (§ 17 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten).

V.
Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr, an das kommunale Abstimmungsbüro, Gemeindeverwaltung, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Die Wahlvorschläge liegen ab Mittwoch, 13. März 2024, bis Sonntag, 28. April 2024, auf der Gemeindekanzlei Stansstad, Achereggstrasse 1, öffentlich auf. Wahlvorschläge können nach Ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden.

VI.
Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, erfolgt die Erklärung der Wahl ohne Wahlgang durch den administrativen Rat (stille Wahl).

VII.
Das Wahlmaterial wird den Stimmberechtigten bis spätestens sieben Tage vor der Wahl zugesellt.

VIII.
Die Gestaltung der Wahlprospekte als Beilage zum amtlichen Stimmmaterial richtet sich nach der Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekt für die Urnerabstimmungen in den Gemeinden vom 17. Dezember 2009. Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig bis spätestens Montag, 18. März 2024, 12.00 Uhr, an die Heilpädagogische Werkstatt Weidli in Stans abzuliefern.

IX.
Die Ergebnisse werden durch das kommunale Abstimmungsbüro unmittelbar nach Beendigung der Auszählung im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus und auf der Webseite der Gemeinde www.stansstad.ch veröffentlicht. Vorbehalten bleiben die speziellen Verfahren bei einer allfälligen stillen Wahl oder einem zweiten Wahlgang.

X.
Stansstad, 06. März 2024
GEMEINDERAT STANSSTAD